



AELF-RW • Johann-Strauß-Straße 1 • 91154 Roth

Stadt Abenberg
Bauverwaltung
Stillaplatz 1
91183 Abenberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Bauverwaltung, E-Mail vom 13.04.2022

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-RW-L2.2-4612-51-11-3

Name
C. Schwab/ C. Meder

Telefon
09171 842-1023

Roth-Weißenburg i.Bay., 16.05.2022

2. Änderung des Bebauungsplanes Beerbach Nr. 3 „Gewerbegebiet Karlohe“ – Ortsteil Beerbach und 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren der Stadt Abenberg
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Änderung des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:

Bereich Landwirtschaft:

1. Betroffene Flächen im Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Karlohe“ und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 690/1 und eine Teilfläche der Flurnummer 678 in der Gemarkung Beerbach für die geplante Erweiterung des vorhandenen Betriebsgeländes der Firma Gilch GmbH. Bei den einbezogenen Flächen handelt es sich um bisher landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit einem Flächenumfang von insgesamt 8.600 m².

2. Kompensationsbedarf/Ausgleichsflächen:

Bei der vorliegenden Planung wurde ein Ausgleichsflächenbedarf von 42.706 Wertpunkten bilanziert. Davon werden 16.404 Wertpunkte innerhalb des Planungsgebietes abgedeckt, dies entspricht einer Fläche von 3.237m². Die restlichen Wertpunkte in Höhe von 26.302 werden auf externen Flächen erbracht. Zu den notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den externen Flächen wird bei deren Konkretisierung im weiteren Bauleitverfahren Stellung genommen. Für Ausgleichsmaßnahmen sollten keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen mehr beansprucht werden. Gegen eine naturschutzfachliche Aufwertung bestehender naturnaher Flächen oder Wälder bestehen keine Bedenken.

3. Auswirkungen für landwirtschaftliche Betriebe:

Im direkten Umfeld des Planungsgebietes befinden sich keine landwirtschaftlichen Hofstellen.

4. Fazit Landwirtschaft:

Im Umfeld des Planungsgebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nach guter landwirtschaftlicher Praxis auf den umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken unvermeidliche Geruchsentwicklungen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Pflanzenschutzmitteln sowie weitere typische landwirtschaftliche Emissionen (Staub, Lärm, etc.) ergeben können. Diese sind im Planungsgebiet hinzunehmen.

Bei der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Planungsgebiet, ist darauf zu achten, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungerschwernisse entstehen. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin dauerhaft und problemlos möglich sein.

Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Karlohe“ der Stadt Abenberg.

Bereich Forsten:

I. Ausgangssituation

Von der 2. Änderung des Bebauungsplanes Beerbach Nr. 3 „Gewerbegebiet Karlohe“ – Ortsteil Beerbach und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Wald i.S.d. §2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen. Der Geltungsbereich umfasst die Fl. Nrn. 55 (TF), 55/1, 678, 678/2, 678/3, 684/1, 685 (TF) und 690/1 alle Gemarkung Beerbach.

Das Grundstück auf der Fl. Nr. 684, die Teilfläche der Fl. Nr. 685 sowie die Teilfläche der Fl. Nr. 55, Gemarkung Beerbach sind Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

Auf der betroffenen Waldfläche stockt derzeit eine etwa zwei bis vier Meter hoher Jungbestand. Auf der Teilfläche der Fl. Nr. 55 ist eine Rasenfläche vorzufinden.

II. Rodung

Gemäß Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG kann ein gültiger Bebauungsplan die Rodungserlaubnis ersetzen, soweit eine Satzung die Änderung der Nutzung festlegt. Dabei sind die Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sinngemäß zu beachten.

Nach Art. 39 Abs. 2 BayWaldG darf eine solche, die Rodungserlaubnis ersetzende, Gestattung nur im *Benehmen* mit der unteren Forstbehörde erteilt werden.

Insgesamt ist eine Fläche im Umfang von ca. **4.600 m²** von der Änderung der Bodennutzungsart (Rodung) betroffen.

Bei dem betroffenen Wald handelt es sich weder um Bann- noch Erholungswald im Sinne des Waldgesetzes.

Der Wald hat keine besondere Bedeutung im Sinne der Waldfunktionsplanung gem. Art. 6 BayWaldG.

Versagensgründe i.S.d. Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG liegen nicht vor.
Aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht wird das Benehmen erteilt.

III. Forstfachliche Hinweise

Sollten Ausgleichsmaßnahmen auf Waldflächen im weiteren Verlauf geplant werden, so sind diese mit dem zuständigen AELF Roth-Weißenburg i.Bay. – Bereich Forsten – abzustimmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die geplanten Maßnahmen nicht im Widerspruch mit dem Bayerischen Waldgesetz stehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Schwab
Landwirtschaftsoberinspektor

gez. Christoph Meder
Forstrat